

I. Allgemeines: Für alle Geschäfte – auch für zukünftige – gelten folgende Bedingungen. Diese haben auch dann Gültigkeit, wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme und -durchführung nicht Vertragsinhalt.

Angebote sind stets frei bleibend. Sie beruhen auf der Leistungsbeschreibung des Kunden, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Proben, Muster, Abbildungen und Maßangaben in Katalogen und Prospekten sind annähernde Anschauungsgegenstände, bzw. Werte für Qualität, Abmessung und Farbe, die den ungefähren Typ der Ware im Durchschnitt zeigen. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist keine Beschaffenheitsgarantie. Eine zugesagte oder garantierte Leistung gilt auch dann als erfüllt, wenn die erzielte Leistung 10 % hiervon abweicht. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Schreib-, und Kalkulationsfehler sind nicht verbindlich und geben dem Kunden keine Ansprüche.

Der Kunde bleibt 1 Monat an seine Bestellung gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Für Umfang und Gegenstand der Lieferung ist alleine die Auftragsbestätigung oder bei sofortiger Auftragsausführung der Lieferungsmäßgebende Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts, in der Konstruktion, der Gestaltung, den Maßen, der Farbe und des Gewichtes der Ware, die für den Kunden, bei objektiver Würdigung aller Umständen zumutbar sind, bleiben vorbehalten. Enthält die Auftragsbestätigung oder Lieferbestätigung Änderungen gegenüber der Bestellung des Kunden, so gilt dessen Einverständnis als gegeben, wenn er die Ware vorbehaltlos entgegennimmt und nicht innerhalb angemessener Frist schriftlich widerspricht.

II. Preise/Zahlung: Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht, Entladung, Transportversicherung, Montage, Zoll, sonstige Abgaben und Nebenkosten und zuzüglich Umsatzsteuer. Paletten sind unser Eigentum.

Der Versand erfolgt ohne Gewährleistung der billigsten Versandart auf Kosten und Gefahr des Kunden, sobald die Sendung das Lager verlässt. Das gilt auch bei Transport durch eigene Fahrzeuge oder bei Vereinbarung nachträglicher Lieferung. Auf vorherige Weisung und Kosten des Kunden versichern wir Ware und/oder Transport.

Es gelten jeweils die Preise unserer jeweils aktuellen Preisliste. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug an uns zu leisten und zwar bei Auslandsgeschäft durch 100 % uniderrichtliches bestätigtes Akkreditiv; im Übrigen 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, der Rest mit Meldung der Versandbereitschaft der Hauptteile.

Bei Lieferung von Ersatzteilen können wir Vorauszahlung des Kunden verlangen. Bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, können wir Vorauszahlung des Kunden verlangen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich weiterer Lieferung geltend machen. Bei Zahlungsverzug werden alle gewährten Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen hinfällig. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Lieferung der Ware und die Aufmachung der Dokumente erfolgt entsprechend der definierten „Lieferklauseln des Internationalen Warenhandels (Incoterms)“, und der „einheitlichen Richtlinie für das Inkasso von Handelspapieren und Gebräuchen für Dokumente und Akkreditive“, herausgegeben von der Internationalen Handelskammer, Paris.

Beträgt die Lieferzeit mehr als zwei Monate, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

III. Lieferzeit/Lieferverzögerung: Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Die Einhaltung der Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir mit.

Höhere Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, z.B. Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, die die eigene Leistung oder die der Vorlieferanten erschweren, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Wir sind verpflichtet, den Käufer über solche Ereignisse unverzüglich zu informieren. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns aus den o.g. Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht zumutbar ist. Der Käufer kann dann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kunden ist in diesem Fällen ausgeschlossen. Wir haften nicht für das Verschulden der Vorlieferanten, eventuelle Ersatzansprüche gegen diese werden an den Kunden abgetreten.

Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, nicht jedoch bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und nicht vor Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen etc. und auch nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn wir haben die Verzögerung zu vertreten.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis dahin das Auslieferungswerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand bzw. die Abnahme der Ware aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die dadurch entstandenen Kosten berechnet. Tritt eine Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Abnahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

Setzt der Kunde uns drei Wochen nach Ablauf eines unverbindlichen Liefertermins eine mindestens 30-tägige schriftliche und ausdrücklich so bezeichnete Nachfrist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, kann der Kunde die Leistung innerhalb weiterer zwei Wochen ablehnen. Der Kunde kann unter diesen Voraussetzungen auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein nachweislich berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Andernfalls hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Falle des Leistungsverzuges haften wir, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns vorliegen für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Gleiches gilt bei der Haftung für Unmöglichkeit der Lieferung. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die Ware muss unverzüglich nach Eintreffen beim Kunden entladen werden. Wird die Entladung um mehr als 2 Stunden verzögert, trägt der Kunde die Kosten der Standzeit des Transportfahrzeuges. Wird die Ware exportiert und verzollt, trägt der Kunde die Kosten einer Standzeit des Transportfahrzeuges von mehr als 48 h, ohne Verzollung einer Standzeit von mehr als 24 h.

IV. Gefahrübergang / Abnahme: Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, übernommen wurden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung unserer Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Bei Verzögerungen von Versand oder Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

V. Eigentumsvorbehalt: Wir behalten uns an Werkzeugen, Spezifikationen, Stoffen, Mustern, Modellen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art u.ä. – auch in elektronischer Form – alle Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen nur für Vertragszwecke verwendet und vervielfältigt werden, sowie Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Vertragsinhalte, insbesondere Preise und Rabatte, streng vertraulich zu behandeln. Daneben verpflichtet er sich, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags streng vertraulich zu behandeln und ohne unsere ausdrückliche Zustimmung keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst nachweislich die Versicherung abgeschlossen hat.

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftrag und bis zur vollständigen Bezahlung aller – auch der künftigen – Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung und Saldoforderungen aus Kontokorrent vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabensprüche gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Rücknahme unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.

Der Kunde ist zur Veräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berech-

tigt, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Kunde ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Unser Recht auf Einziehung der Forderungen bleibt davon unberührt. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Erfolgt der Weiterverkauf unserer Ware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in Höhe des Betrages an uns ab, welche dem Wert der Ware entspricht. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil für das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in der Höhe an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bei Weiterverkauf eines Grundstücks, dessen wesentlicher Bestandteil die Vorbehaltsware geworden ist, tritt der Kunde die daraus entstehenden Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Steht dem Kunden ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherheitshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf uns über. Wird die Ware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, können wir nach billigem Ermessen zur Sicherung die Einräumung einer Grundschuld in Höhe der bestehenden Forderungen verlangen.

Sofern die Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, werden wir diese auf Verlangen nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang freigeben. Mit Erfüllung aller unserer Forderungen einschließlich Nebenforderungen gehen alle Sicherheiten auf den Kunden über.

Zu anderen als den oben genannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht befugt. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Pfändung und sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware oder auf die an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er ist verpflichtet, Dritte auf unser Eigentum oder sonstige Rechte hinzuweisen. Kosten einer Intervention gehen zu Lasten des Kunden.

VI. Mängelansprüche: Der Kunde hat die Ware nach Erhalt gem. den Vorgaben des § 377 BGB zu untersuchen und Mängel innerhalb von 10 Werktagen zu melden. Ergeben sich Beanstandungen, so darf die beanstandete Ware nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung eingesetzt werden. Der Weiterverkauf, der Einbau oder eine sonstige Nutzung beanstandeter Ware gilt als Genehmigung der Ware und als vertragsgemäße Erfüllung und schließt Mängelansprüche insoweit aus.

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Transportschäden zu untersuchen und uns Schäden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren.

Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkennnis. Durch Verhandlungen über etwaige Rügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei. Wir übernehmen keine Gewähr für die Einhaltung etwaiger, besonderer für den Betrieb des Kunden geltender Vorschriften, jedweder Art. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Materialien, Gewichten oder Farbtonungen sind – sofern keine Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB vorliegt – im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort schriftlich zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, übernehmen wir keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommener Änderungen der Ware.

Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Der Kunde hat ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir eine uns gesetzte mindestens 30-tägige, Nachfrist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, dann steht dem Kunde lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach der Haftungsregelung dieser Bedingungen.

Für Fälle ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Nichtbeachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder umweltbedingter Einflüsse wird keine Gewähr übernommen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Gleiches gilt, wenn Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, es sei denn, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

Die Herbeiführung etwa erforderlicher Baugenehmigungen oder einer sonstigen behördlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung ist Sache des Kunden. Eine etwaige Nichterteilung berührt die Abnahmeverpflichtung des Kunden nicht.

VII. Haftung: Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen oder dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB, mittelbarer Schäden, Begleitschäden, Folge- und bloßen Vermögensschäden, sowie entgangenen Gewinnen.

Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Vertreter.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit weitergehende Schäden durch die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Kunde ist verpflichtet, in branchen- und strukturellem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten (z.B. Betriebsausfallversicherung).

Die Ware darf nur in demjenigen Staat Verwendung finden, für den sie bestellt ist. Ein Reexport erfolgt auf Verantwortung und Haftung des Kunden.

VIII. Verjährung: Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind. Für Schadensersatzansprüche nach unserer Haftungsregelung gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand: Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der AVB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Die jetzt und in Zukunft von uns im Zusammenhang mit der Ware geforderten Arbeiten, Nacharbeiten, Reparaturen, Montagen und Demontagen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, werden nur aufgrund unserer Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen durchgeführt. Mit der Erteilung eines entsprechenden Auftrages werden diese Bedingungen anerkannt.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist die von uns bestimmte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist ausschließlich Karlsruhe. Wir sind berechtigt, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu verklagen.